

Gebührenordnung der Stadt Volkmarsen für das Personenstandswesen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und des § 5, Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in der Sitzung vom 27.11.2014 folgende

Gebührenordnung der Stadt Volkmarsen für das Personenstandswesen

beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Volkmarsen legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Nordwaldeck nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport fest.

§ 2 Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:
Amtshandlung: Gebühr:

Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG

in den Amtsräumen	
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,-- €
außerhalb der Amtsräume	
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,-- €
außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten	80,-- €

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG

wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	60,-- €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	80,-- €

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft

in den Amtsräumen	
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,-- €
außerhalb der Amtsräume	
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	150,-- €
außerhalb der Amtsräume	
während der allgemeinen Öffnungszeiten	80,-- €

Beurkundung

einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG	100,-- €
einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG	100,-- €
einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG	100,-- €
einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG	100,-- €

Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung Zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Abs. 1 PStG	40,-- €
---	---------

§ 3

Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren und für Sport unberührt.

§ 4

Sonstiges

Der Magistrat ist berechtigt, bei besonderen Trauorten (z.B. Kugelsburg, Residenzschloss Bad Arolsen, Haus Schreiber, Rathaus Mengerlinghausen) und bei Trauungen am Wochenende weitere Zuschläge aufgrund von Mehraufwand festzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Volkmarsen, 04.12.2014

Hartmut Linnekugel, Bürgermeister